

Änderung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 13.05.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, § 90 Abs. 1 Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361), der § 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – Kibiz) vom 03. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 894), zuletzt geändert geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in Kraft getreten am 1. August 2022., berichtigt durch Gesetz vom 06.12.2019 (GV.NRW S. 77) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), in Kraft getreten am 9. März 2022 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 24.03.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Beiträgen (Elternbeiträgen) für Angebote zur Förderung von Kindern in

1. Kindertageseinrichtungen nach den §§ 2, 22a, 24 SGB VIII, § 1, 2 KiBiz NRW
 2. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII, § 1, 2 KiBiz NRW und
 3. außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen nach § 24 Abs. 4 SGB VIII
- durch die Stadt Königswinter.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern (Eltern im leiblichen Sinne sowie Adoptiveltern), mit denen das Kind zusammenlebt.

(2) Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch dann gegeben, wenn ein Kind etwa zu gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil zusammenlebt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in der Regel in derselben Wohnung lebt und sich die Elternteile die Betreuung des Kindes dort teilen, oder wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt. In diesem Fall sind ebenfalls beide Elternteile beitragspflichtig.

(4) Die Beitragspflichtigen werden zu Elternbeiträgen entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem (Jahres-) Einkommen der beitragspflichtigen Personen. Auf Antrag können die Eltern zusammen veranlagt werden.

(5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(6) Bei Kindern, die vollstationäre Hilfen im Rahmen des SGB VIII erhalten und eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule i. S. d. § 1 dieser Satzung besuchen, besteht keine Beitragspflicht.

(7) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrags zu berücksichtigen.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelt (§ 51 Abs. 4 KiBiz).

(2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich nach dem Maß der Inanspruchnahme.

(3) Die Offene Ganztagsgrundschule bietet schultäglich ein Angebot bis mindestens 16:00 Uhr an.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(5) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten alle Spalten der Beitragstabelle, maximal bis zur Höhe der Förderleistung für die Tagespflegeperson.

(6) Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagsgrundschule ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

(7) Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragstaffelung für die Einkommensstufe 1, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 4 in die Einkommensstufe 0.

(8) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein Erlass oder teilweiser Erlass erfolgt, wenn die Überprüfung nach den §§ 82 – 85, 87, 88 und 92 a SGB XII eine Unterschreitung der Grenzen ergeben hat.

(9) Für die Verpflegung der Kinder in der Einrichtung wird durch den Träger ein zusätzliches Entgelt erhoben.

§ 4

Einkommensermittlung

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen in den folgenden Absätzen definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen. Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung, eine Offene Ganztagsgrundschule oder in Tagespflege und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt der Stadt Königswinter schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Pflegeeltern, die gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung den Beitrag der Einkommensstufe 0 beanspruchen, haben

dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen.

(2) Maßgebliches Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie der Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ebenfalls wird das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen nicht berücksichtigt. Ebenfalls bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage außer Betracht.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Die Beitragsfestsetzung erfolgt vorläufig, sofern das tatsächliche Einkommen nicht

bekannt ist. Die Beitragspflichtigen haben jährlich das beitragsrelevante Einkommen für das gesamte jeweilige Kalenderjahr zu prognostizieren und sofern möglich, nachzuweisen. Zu erwartende Einmal- und Sonderzahlungen sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Nach Ende des Kalenderjahres sind die Beitragspflichtigen zum Nachweis über ihre tatsächlich erzielten Einnahmen verpflichtet. Wenn hierfür ein Steuerbescheid erforderlich ist, sind die Zahlungspflichtigen zur schnellstmöglichen Vorlage verpflichtet.

(6) Ergibt sich im laufenden Jahr eine Änderung des Einkommens oder ist diese bereits eingetreten, so ist das prognostizierte Einkommen maßgeblich, dass sich aus den bereits erhaltenen und den zu erwartenden Einkünften ergibt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

(7) Eine Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Königswinter zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensstufe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrags erklären.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht / Fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Beitragszeitraum ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr, d. h. er beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

(3) Die Beitragspflicht entsteht für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Offenen Ganztagschule mit dem 1. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in

dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. In der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem Tag des Betreuungsbegins inkl. der Eingewöhnungszeit.

In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten. Der Beitrag ist ferner auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Die Beitragspflicht wird auch durch Schließungs- und Ausfallzeiten der Tageseinrichtung und der Kindertagespflegeperson nicht berührt.

Dies gilt ebenfalls bei personalausfallbedingten Betreuungszeitenreduzierungen.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

(4) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Königswinter zu zahlen.

(5) Die Abmeldung der Kinder, die schulpflichtig werden bzw. zu einer weiterführenden Schule wechseln, kann nur zum 31.07. erfolgen, es sei denn, es liegen zwingende Ausnahmegründe (z. B. Wohnortwechsel) vor.

(6) Eine unterjährige Beitragspflicht entsteht zum Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes.

§ 6

Freistellung von Elternbeiträgen

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Königswinter, ein Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule in Königswinter oder werden Leistungen nach den Richtlinien der Stadt Königswinter über die Förderung der Kindertagespflege gewährt, wird die

Beitragspflicht grundsätzlich nur für ein Kind ausgelöst.

Es handelt sich dabei um das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Die Geschwisterkind-befreiung gilt auch, wenn ein oder mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung außerhalb von Königswinter betreut wird/werden und für die die aufnehmende Kommune den interkommunalen Finanzausgleich gem. § 49 Kinderbildungsgesetz gegenüber der Stadt Königswinter geltend macht. Die Erhebung von Elternbeiträgen für den Personenkreis nach Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei (Vorschulkind). Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre. Ist für mehrere Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nach den vorstehenden Sätzen beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für jedes der Kinder.

(3) Handelt es sich bei dem Vorschulkind nach Absatz 2 um ein nach Absatz 1 beitragsfreies Geschwisterkind, so müssen die Zahlungspflichtigen höchstens die Differenz des Beitrags für das beitragspflichtige Kind zu dem des Vorschulkindes bezahlen.

(4) Sofern ein Geschwisterkind eines beitragspflichtigen Kindes, das in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, eine OGS in Königswinter besucht, wird ein Beitrag in Höhe von 25 % des nach dieser Satzung für ein beitragspflichtiges Kind zu entrichtenden Beitrages gemäß Anlage 2 erhoben. Weitere

in der OGS betreute Kinder der jeweiligen Familien werden beitragsfrei betreut.

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig in Königswinter ein Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule wird die Beitragspflicht für das 1. Kind zu 100 % und für das Geschwisterkind mit 25 % ausgelöst. Weitere in der OGS betreute Kinder der jeweiligen Familien werden beitragsfrei betreut.

§ 7

Automatisierte Steigerung der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag gemäß Anlage 1 und 2 dieser Satzung erhöht sich jährlich zum 01.08. des jeweiligen Jahres um drei Prozent.

Die Elternbeiträge für beitragspflichtige Kinder werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet. Die Geschwisterkindregelung OGS (25 % zum 1. Kind) bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern tritt rückwirkend zum **01.08.2024** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 13.05.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 13.05.2025

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

gez. Lutz Wagner